

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg16>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 16 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg16/040-046>

Rg **16** 2010 40–46

Joaquín García-Huidobro

Der schwierige hispanoamerikanische Konstitutionalismus

Der schwierige hispanoamerikanische Konstitutionalismus*

I. Die aktuelle Entwicklung des Konstitutionalismus

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Verfassungsrecht in den spanischsprachigen Ländern beträchtlich an Bedeutung gewonnen. Motor dieser wachsenden Aufmerksamkeit war wahrscheinlich die spanische Verfassung von 1978, aber in verschiedenen Ländern Iberoamerikas bildete sich – sei es, weil wie im Fall von Chile neue Verfassungen verkündet wurden oder weil man die Verfassungslehre anderer Nationen übernahm – analog dazu eine Bewegung, die sich in einer unüberschaubaren Menge von Büchern und Fachzeitschriften für Verfassungsrecht sowie einer starken Häufung von Artikeln über Verfassungsrecht manifestierte, die in allgemeinen Rechtszeitschriften publiziert wurden. Dieses konstitutionalistische Aufblühen entwickelte sich nicht nur im Bereich der Rechtswissenschaften, sondern hatte auch Auswirkungen auf die forensische Praxis. Es gibt zahllose Anwaltskanzleien, die Spezialisten des Verfassungsrechts beschäftigen, und die Verfassungsfragen, die von den Gerichten entschieden werden müssen, haben sich vervielfacht.

Wenn wir beispielsweise Chile nehmen, stellen wir fest, dass sich die verfassungsrechtliche Aktivität vor einem halben Jahrhundert auf die Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen reduziert hatte, die gelegentlich vom Obersten Gerichtshof erarbeitet wurden, in der Regel mit enttäuschenden Ergebnissen. Mehr noch, der Oberste Gerichtshof von Chile hatte einseitig seine Kompetenzen begrenzt: Er beschränkte sich auf die Feststellung materieller

Verfassungswidrigkeit, verweigerte aber systematisch die Prüfung möglicher formaler Verfassungsverstöße in Gesetzen, mit dem Argument, dies würde das Prinzip der Gewaltenteilung verletzen. Der Status der Verfassung selbst war völlig anders als heute. Es wäre keinem chilenischen Richter eingefallen, einen Fall durch die direkte Anwendung des Verfassungsrechts zu lösen: Die Norm der Judikative bildete das Gesetz, die Verfassung war ein politisches Dokument, das sich an die Gesetzgeber richtete oder, in wenigen Ausnahmefällen, an die Richter des Obersten Gerichtshofes. Heute dagegen führt die Verallgemeinerung der verfassungsrechtlichen Instrumente dazu, dass die Anrufung dieser höchsten Normen zu einem zentralen Element des juristischen Lebens in Chile und selbstverständlich auch in den übrigen Staaten des Kontinents geworden ist. Dabei haben diese wahrscheinlich nie die extreme verfassungsrechtliche Passivität erreicht, die charakteristisch für die chilenischen Gerichte war.

Der Aufschwung des Verfassungsrechts wurde von einigen interessanten Phänomenen begleitet. Das erste ist eine neue Offenheit von Autoren und Richtern gegenüber ausländischen Lehren, einschließlich der aus den angelsächsischen Ländern, die, mit Ausnahme von Argentinien, über Jahre unberücksichtigt blieben, heute aber intensiv studiert werden, auch wenn sie sich nicht immer als anwendbar herausstellen. Unter den lateinamerikanischen Ländern selbst herrscht ein vielfältiger intellektueller Austausch, wobei augenscheinlich Argentinien das einflussreichste Land ist. Nichtsdestotrotz scheint die Literatur Spaniens letztendlich die allgemeine

* Der Autor bedankt sich für die Beobachtungen von C. I. Massini, P.-L. Weinacht und H. Herrera.

Quelle zu sein, die als Kommunikationsweg für die Rezeption juristischer Ideen aus Europa, insbesondere aus Deutschland, dient.

Ein weiteres Charakteristikum dieses Phänomens ist der zunehmende Protagonismus der Richter. In einigen Ländern wie Brasilien hat ihre Rolle derart an Bedeutung gewonnen, dass einige Stimmen mit Sorge zu bedenken geben, dass es nicht mehr eine, sondern unzählige brasilianische Verfassungen gebe, nämlich so viele wie Interpreten. Das inhaltliche Fundament dieses richterlichen Protagonismus bilden die Theorien des Neokonstitutionalismus. Der chilenische Fall illustriert dies ebenfalls anschaulich. Die juristische Ausbildung der Richter führte während der Militärregierung (1973–1990) dazu, dass sie zur fügsamen Umsetzung der geltenden Normen neigten. Diese Haltung ist, wie ich betonen möchte, weniger auf ihre politische Willfährigkeit, sondern stärker auf die Mentalität zurückzuführen, in der sie ausgebildet wurden und die den striktesten Regeln des Legalpositivismus entsprach. Die Kritik, der sie nach der Rückkehr zur Demokratie unterzogen wurden, öffnete den Weg für einen vollständigen Paradigmenwechsel, der dazu geführt hat, dass man nun über den Weg der Interpretation feste Rechtsgrundsätze aushebelt, die zum Besten der juristischen Tradition des Westens gehören, wie zum Beispiel die Verjährung bestimmter Delikte.

Wenn man also die aktuelle Tendenz charakterisieren sollte, müsste man sagen, dass der Primat des Gesetzes, der vom 19. Jahrhundert bis in die Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts Gültigkeit besaß, dem Primat der Verfassung gewichen ist. Für einige Autoren, die dem Neokonstitutionalismus kritisch gegenüber stehen, bedeutet dieser Wechsel nicht immer einen Gewinn, da die Ersetzung von Regeln durch Prinzipien Raum für Beliebigkeit schaffen kann.¹

Trotz des Fortschritts des hispanoamerikanischen Konstitutionalismus ist auf einige signifikante Defizite hinzuweisen. Das erste ist das Fehlen von Originalität und die ungleiche Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten. Vielleicht ist dies die notwendige Konsequenz der Massenhaftigkeit des Phänomens. Doch wir sind in jedem Fall weit entfernt von der Epoche, in der die Verfassungswerke des 19. Jahrhunderts, unabhängig von unserer Zustimmung zu ihrem Inhalt, ein sehr anspruchsvolles Mindestniveau erreichten, oder von der unmittelbar vergangenen Epoche, in der die indianischen Juristen sehr originelle Lösungen für die verschiedenartigen Probleme, die das Leben in der Neuen Welt mit sich brachte, vorschlugen.

Andererseits vermisst man eine größere Aufmerksamkeit für die Geschichte und die realen Anwendungsbedingungen der konstitutionellen Theorien und Normen. Dieser ahistorische Charakter ohne soziologische oder philosophische Überlegungen steht im deutlichen Gegensatz zu einem Teil der europäischen Verfassungslehren. Das lässt sich sowohl durch die Ausbildung der Verfassungsrechtler als auch, in einigen Ländern, durch die Übertragung legalistischer Schemata auf die Verfassungspraxis erklären. Auf diese Weise fällt die Entwicklung, die die hispanoamerikanische Verfassungslehre in den vergangenen dreißig Jahren durchlebt hat, mit einer Legitimitätskrise zusammen. Einstweilen scheint diese Krise die Verfassungsrechtler nicht besonders zu beunruhigen, doch unwichtig ist sie deswegen keinesfalls.

¹ Vgl. zum Beispiel die interessante Arbeit von HUMBERTO ÁVILA, *Teoria dos Princípios: da Definição à Aplicação dos Princípios Jurídicos*, São Paulo 2007.

II. Was die Geschichte zum Konstitutionalismus beitragen kann

a) Die Verfassungsskepsis

Hannah Arendt war überrascht, als sie als Exilierte in den USA eintraf und entdeckte, dass sich die Rolle der Verfassung in diesem Land sehr von derjenigen unterschied, die sie aus Europa kannte. In besonderem Maße registrierte sie die quasi religiöse Betrachtungsweise, die man in Nordamerika dem Verfassungstext entgegenbrachte. Einem Europäer erschien diese undenkbar, denn die Bürger Europas waren gewohnt, in der Verfassung nur wenig mehr als ein Papier zu sehen, wie bedeutsam sie auch sei. Die hispanoamerikanischen Länder erbten die europäische Skepsis gegenüber dem Verfassungstext. Der Grund für diese unterschiedlichen Haltungen liegt, wie so oft, in der Geschichte. In den Vereinigten Staaten fällt die Verabschiedung des ersten und einzigen Verfassungstextes mit der Staatsgründung zusammen. In diesem Sinne ist erklärlich, dass besagter Text Gegenstand einer besonderen Verehrung ist, denn er begleitete das gesamte Ritual der entstehenden Republik in einem Moment, als der Unabhängigkeitskrieg erfolgreich beendet war und der Patriotismus die Geister beherrschte. In Hispanoamerika dagegen begann die Verfassung das Leben in Nationen zu regulieren, die bereits seit Jahrhunderten existierten (Chile, Peru etc.).

Ist es also unmöglich, dass Länder, die nicht über die nordamerikanische Erfahrung verfügen, eine ähnliche Verehrung der Verfassung entwickeln wie die USA? Ja und nein. Es gibt Länder, deren Geschichte von einer gewissen kritischen Distanz zur Verfassung geprägt war, diese aber heute mit großem Respekt behandeln. Ein typischer Fall ist Deutschland, wo das Bonner Grundgesetz, das, wie schon der Name sagt,

zu Anfang keine großen Ansprüche hatte, ganz besonderen Respekt genießt. Das Konzept der »Verfassungstreue«, die man von den Beamten verlangt (in einem Land, in dem sogar Professoren und Schullehrer Beamte sind), wirkt aus Sicht der hispanoamerikanischen Tradition fremd und überraschend. Wenn man auf diesem Kontinent die Behörden auffordert, nicht die Grenzen der Verfassung zu übertreten, drückt man diese Forderung niemals mit solchen Worten aus, die nur gebraucht werden, um intimste Familienbeziehungen oder andere besonders enge Verbindungen zu beschreiben. Man könnte solche Ausdrücke höchstens verwenden, um die Verbindung zwischen einem Soldaten und dem Vaterland zu beschreiben, niemals aber die zwischen einem Menschen und einem juristischen Text. Aber in gewissem Sinn ähnelt der deutsche Fall dem nordamerikanischen, da das Bonner Grundgesetz mit der Neugründung des Staates und seiner politischen Ordnung nach der Katastrophe des zweiten Weltkriegs und der militärischen Niederlage zusammenfällt. Auf diese Weise entstand ein »Verfassungspatriotismus« (Dolf Sternberger) ganz besonderer Art. In geringerem Maße existiert auch in Spanien ein Respekt vor der Verfassung, der nicht mit der Haltung übereinstimmt, die die Spanier ihr gegenüber im Lauf der Geschichte gezeigt haben. Hier darf man aber nicht die einmaligen Umstände des Postfranquismus vergessen, ebenso wenig wie die weit reichende Übereinstimmung der politischen Kräfte im Hinblick auf den Text, der die Grundlagen für einen friedlichen Übergang zur Demokratie schaffen sollte.

b) Gesetzlichkeit und Konstitutionalität

Die lateinamerikanische Skepsis gegenüber der Verfassung treibt, aus der Ferne betrachtet,

erstaunliche Blüten. Nehmen wir zum Beispiel wieder Chile, ein Land, das sich nach der Unabhängigkeit relativ schnell stabilisierte. Diese Stabilität fand sich in der sogenannten konservativen Republik, die verschiedene Verfassungsexperimente beendete. Die Verfassung von 1833 griff auf einer republikanischen Basis das politische Erbe der Monarchie auf und stärkte die Figur des Präsidenten der Republik. Neben verschiedenen einflussreichen Persönlichkeiten dieser Zeit setzte Diego Portales das Ideal einer starken und nicht personengebundenen Regierung durch. Man könnte nun denken, dass ein derartiges Regime sich durch seinen Respekt vor der Verfassung und den Gesetzen auszeichnen würde. Doch schämte sich Portales nicht, in seinem berühmten Brief an Antonio Garfias Äußerungen wie die folgende zu Papier zu bringen:

»Mit den Männern des Gesetzes kann man sich nicht verstehen. Was, verdammt noch mal, nutzen da die Verfassungen und Papiere, wenn sie nicht in der Lage sind, einem Übel abzuhelfen, von dem man weiß, dass es existiert, dass es sich ergeben wird und das man nicht im Vorhinein bannen kann, indem man die Mittel ergreift, die es verhindern können? *Denn es ist ja notwendig, dass das Delikt in flagranti geschieht.* In Chile nutzt das Gesetz einzig und allein dazu, Anarchie, Straflosigkeit, Zügellosigkeit, ewige Prozesse, Vetternwirtschaft und Freundschaft herbeizuführen. Wenn ich zum Beispiel ein Individuum verhafte, von dem ich weiß, dass es dabei ist, eine Verschwörung anzuzetteln, verletze ich das Gesetz. Was für ein verdammtes Gesetz, wenn es den Arm der Regierung im richtigen Moment nicht frei agieren lässt! Im Prozess, wenn denn ein in-flagranti-Delikt vorliegt, erschöpfen sich die Beweise und Gegenbeweise, man vernimmt Zeugen, die oft nicht wissen, was sie aussagen

werden, die gesamte Angelegenheit verkompliziert sich und der Richter bleibt verwirrt zurück. Dieser Respekt für den Straftäter oder mutmaßlichen Straftäter wird in kurzer Zeit das Land in den Abgrund stürzen. Die Regierung scheint bereit zu sein, eine Orientierung in diesem Sinne aufrecht zu erhalten und lehrt dabei eine Rechts einschätzung, die mir einfach nur indignen erscheint.

Die Jugendlichen lernen, dass der Straftäter mehr Aufmerksamkeit verdient als der rechtschaffene Mann; aus diesem Grund sind die Anwälte, die ich kennengelernt habe, Gestalten, die zu einem solchen Grad von Mitleid bereit sind, dass sie sich lächerlich machen. Von mir aus kann man sagen: mit oder ohne Gesetz, diese Dame, die sie Verfassung nennen, muss man vergewaltigen, wenn die Umstände extrem sind. Und kommt es denn auf einmal mehr an, wenn in einem Jahr die Kleine wegen ihrer perfekten Nutzlosigkeit schon so oft vergewaltigt worden ist?«²

Man kann sich schwer vorstellen, dass John Adams oder Thomas Jefferson ähnliche Dinge auch nur in ihren privatesten Briefwechseln geschrieben hätten. Zu seiner Entschuldigung könnte man vorbringen, dass es sich bei Portales um einen Mann der Tat handelte, der einen privaten Brief schrieb, und nicht um einen Intellektuellen. Aber auch wenn dies der Fall ist, müssen seine Äußerungen doch überraschen.

Wie konnte ein vermeintlicher Verteidiger der öffentlichen Ordnung eine derartige Verachtung für die Verfassung empfinden? Die einzig mögliche Erklärung ist, dass die geltende politische Ordnung sich nicht auf sie stützte. Was also war die Verfassung? Die Autoren haben sehr unterschiedliche Antworten darauf gegeben, einige sprechen beispielsweise vom *Scheinkonstitutionalismus*.³ Das heißt, die reale Verfassung

² Epistolario Diego Portales, vol. II (1833–1837), edición a cargo de C. FARIÑA VICUÑA, Santiago de Chile 2007, 589–590.

³ BERNARDINO BRAVO LIRA, Entre dos constituciones, histórica y escrita. Scheinkonstitutionalismus en España, Portugal e Hispanoamérica, en: Quaderni Fiorentini 27 (1998) 151–167.

unterscheidet sich deutlich von der, die sich in der Verfassungsurkunde findet. Jene regiert, diese dient lediglich der Dekoration. Nichtsdestotrotz ist es zumindest im chilenischen Fall schwer, die Verfassung als reine Maskerade anzusehen, die einen bestimmten Schein wahren soll. Dies ist eine wichtige Frage, auf die es noch keine definitive Antwort gibt.

In anderen Fällen geht es nicht um Verfassungsbrüche, sondern um permanente Verfassungsänderungen, die an der tatsächlichen Existenz einer Verfassung im Sinne einer höchsten, dem gewöhnlichen politischen Disput entzogenen Norm zweifeln lassen. Der paradigmatische Fall ist Brasilien, dessen Verfassung von 1988 im Schnitt mehr als einmal pro Halbjahr reformiert worden ist. Bei ihr handelt es sich um einen derart umfassenden und so viele Themen berührenden Text, dass ein Großteil der politischen Initiativen, die durchgeführt werden sollen, eine Verfassungsreform erfordern, um sie überhaupt umsetzen zu können.

c) Die Verfassungsbrüche

Ein weiterer bedenkenswerter Aspekt des politischen und juristischen Lebens in Lateinamerika sind die Formen, in denen Verfassungsbrüche in Lateinamerika auftreten. Von Anfang an gab es das Paradox, dass viele grundlegende politische Veränderungen ohne gleichzeitige Verfassungsänderungen umgesetzt wurden. Der typische Fall ist Argentinien, wo seit dem Sturz von Perón sehr unterschiedliche politische Regimes einander ablösten, ohne dass die Verfassung geändert worden wäre, und tatsächlich kehrte man 1957 zum ursprünglichen Text der Verfassung von 1853 zurück, mit einem Zusatz im Bereich der sozialen Rechte. Dies kann geschehen, wenn die politische Ordnung auf »laterale« Weise ge-

brochen wird, das heißt, durch einen vom Militär durchgeführten Staatsstreich. Dagegen scheint eine Verfassungsänderung unausweichlich, wenn die Ordnung »von unten« durchbrochen wird, das heißt, wenn wir uns einer Revolution wie der kubanischen gegenübersehen. In jüngerer Zeit sind wir aber in einer neuen Situation, in welcher der Verfassungsbruch »von oben« geschieht (wie in den Fällen der Präsidenten Hugo Chávez, Evo Morales und Rafael Correa). Dies bedeutet, dass gewisse Regierende, die auf legitime Weise an die Macht gekommen sind, es – einmal dort angelangt – schaffen, das System von innen heraus zu ändern und so der Verfassung ihren ursprünglichen Inhalt zu nehmen. Bei allen vorhandenen Unterschieden ist dies das Modell, dem Adolf Hitler in Deutschland gefolgt ist, um den Inhalt der Weimarer Verfassung zu verdrehen. Dieses Phänomen scheint neu zu sein. Es handelt sich weder um *Scheinkonstitutionalismus* noch um einen traditionellen Militärputsch. Es wird nicht in einem Moment realisiert, auch nicht auf eine plötzliche Art und Weise, sondern durch eine Fülle von Maßnahmen, die stufenweise ausgeführt werden. Um diese Ergebnisse zu erreichen, werden bestehende parlamentarische Mehrheiten genutzt oder diese Mehrheiten durch äußerst fragwürdige Vorgehensweisen geschaffen. Es ist die Aufgabe der Historiker, genau zu bestimmen, wie diese Veränderungen herbeigeführt wurden, welche Vorläufer sie haben und wie bestimmte »erfolgreiche« Erfahrungen, wie die von Hugo Chávez in Venezuela, ihre Übertragung von einem Land auf ein anderes beeinflussen.

Ein besonders interessanter Untersuchungsgegenstand ist der Einfluss eines bestimmten historischen Umstands als notwendige Voraussetzung dieser irregulären Praktiken. Hier geht es um die besondere Situation, die sich in den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts

in Lateinamerika ergab, als einige Monate nach dem Fall der Berliner Mauer in Chile die letzte der Militärregierungen Südamerikas endete. In diesem Moment verbreitete sich die allgemeine Überzeugung, dass sich die militärischen Eingriffe, die das politische Leben Lateinamerikas über 150 Jahre gekennzeichnet hatten, nicht mehr wiederholen würden. Die Historiker werden die Gründe für dieses bis dato unbekanntes politische Klima ermitteln müssen, wobei der Gedanke nahe liegt, dass das Ende der realsozialistischen Staaten den Militärregimes, die sich, wie in Chile, Argentinien oder Uruguay, auf die Notwendigkeit berufen hatten, der Bedrohung durch die marxistisch inspirierten, besonders aber durch die zum bewaffneten Kampf bereiten Bewegungen zu begegnen, jede Rechtfertigung nahm. Diese Tatsache, die zunächst positive Konsequenzen für die demokratische Stabilität in der Region mit sich bringen sollte, hatte aber einen unerwarteten Effekt: Die populistischen Regierungen hatten fortan freie Hand, ihren Versuch eines illegitimen Umbaus der politischen Regimes in die Tat umzusetzen. So konnten sie ihre Macht bis auf ein Niveau ausbauen, das in den vergangenen Epochen ausschließlich die Putschregierungen innegehabt hatten. Denn bislang hatte über jeder lateinamerikanischen Regierung die Bedrohung geschwebt, dass ihre Gegner um Hilfe der Militärs bitten würden, falls sie ihre Kompetenzen überschreiten sollte. Freilich war dies ein äußerst gefährlicher Mechanismus, da die Festlegung, welche Aktivitäten die akzeptablen Grenzen vermeintlich überschritten, auch sehr willkürlich ausfallen konnte. Dennoch zügelte er Populismen verschiedener politischer Couleur. Nach dem Verschwinden dieser Gefahr begann sich die Versuchung des Populismus deutlich zu zeigen, da die lateinamerikanischen Länder im Allgemeinen nicht über effektive ju-

ristische und politische Instrumente verfügen, um die etablierte Ordnung gegen jene zu verteidigen, die danach trachten, sie zu missbrauchen.

III. Die Bedeutung der Verfassungen: der Fall Chile

Wie gesehen war die Etablierung des Verfassungsgedankens in Lateinamerika nicht einfach. Dennoch gibt es keinen Grund zum Pessimismus. Auch in Fällen wie dem brasilianischen, in denen es zu zahllosen Verfassungsänderungen kommt, gibt es Teile der Verfassung, die wirklich und dauerhaft gelten, das tägliche juristische Leben beeinflussen und ein fundamentales Element zur Konfliktlösung darstellen. Ich spreche von den prozessualen Aspekten der Verfassung. Die Bedeutung des prozessualen Verfassungsrechts ist so groß und seine Effektivität so real, dass man nur schwer von einem *Scheinkonstitutionalismus* sprechen kann, zumindest nicht generell. Dasselbe gilt für Regelungen wie die der Autonomie der Zentralbank oder des binominalen Wahlsystems, um an dieser Stelle Beispiele aus Chile zu nennen. Im ersten Fall bestreitet heute niemand mehr die Notwendigkeit und die Rolle einer Zentralbank, die weitgehend für die ökonomische Stabilität verantwortlich ist, von der das Land seit Jahrzehnten profitiert. Weniger unumstritten ist die Frage des binominalen Wahlsystems. Aber es ist nicht zu leugnen, dass es entscheidend zur Bildung zweier großer politischer Blöcke beigetragen hat, was das 1990 wieder eingeführte demokratische System ebenfalls stabilisierte. Tatsächlich sind die politischen Kosten dieses Systems, das die Vertretung von Minderheitsparteien beeinträchtigt, nicht gering, aber abgesehen von den Gründen, die für diese Lösung sprechen, ist darauf hinzuweisen, dass es

auch in Ländern mit einer anerkannten demokratischen Tradition existiert. Ein anderes wichtiges Element der konstitutionellen Praxis ist das Verfassungsgericht, das nach der Reform von Präsident Ricardo Lagos (2005) eine in der chilenischen Geschichte bis dato ungekannte Vorreiterrolle erlangte. Zieht man daneben noch die praktische Bedeutung der Prozessmechanismen von Verfassungsrang in Betracht (insbesondere die Verfassungsbeschwerde), stellt sich heraus, dass eine Verfassung, die anfangs sehr umstritten war und sogar bis heute ein Streitobjekt darstellt, sehr wohl eine breite Geltung besitzen und auf entscheidende Weise das alltägliche Leben der Bürger und die Institutionen beeinflussen kann. Anders gesagt zeigen uns Beispiele wie Brasilien oder Chile, dass eine Verfassung eines großen Prestiges entbehren und trotzdem eine effektive Geltung beibehalten kann. Eine solche Tatsache sollte uns nicht verwundern: Das Schicksal des Konstitutionalismus ist an das Schicksal der Demokratie gebunden, und die demokratische

Art, das gesellschaftliche Leben zu organisieren, ist nicht besonders romantisch. Dies ist kein Fehler, sondern im Gegenteil einer ihrer wichtigsten Vorzüge. Viele Jahrhunderte lang war das politische Leben eine turbulente Angelegenheit, in der man Eigentum, Freiheit und sogar das Leben aufs Spiel setzte. Kurz vor dem 200. Jahrestag der ersten Regierungen haben einige hispanoamerikanische Länder erreicht, dass dies heute nicht mehr gilt. Und viele Bürger der übrigen Länder des Kontinents, also der Länder, in denen die politischen Fragen fast ausschließlich die Gedanken der Menschen bestimmen, betrachten sie voller Neid. Heute stellt sich die Herausforderung, die Bürger wieder für das politische Leben in Gesellschaften zu begeistern, die nicht mehr in erster Linie konfliktgeladen sind. Dies aber ist eine Aufgabe, die weit über die Möglichkeiten des Verfassungsrechts hinausgeht.

Joaquín García-Huidobro